

## DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert  
Berger Kanzlei  
Lanthaler +  
Berger +  
Partner

## Sanieren

**Ich baue meine Erstwohnung. Kann ich für die Installation der Solaranlage um den Steuerbonus von 55 Prozent ansuchen, wenn ich die Voraussetzungen erfülle?**

Nein, das Gesetz Nr. 296/06 sieht die Steuerbegünstigung von 55 Prozent für die Installation von Solaranlagen nur dann vor, wenn die Aufwendungen an einem bereits bestehenden Gebäude getätigt werden. Im Gesetz werden explizit jene Kosten ausgeschlossen, die in einer Neubauphase anfallen.

## Steuerbegünstigung

**Müssen für die Steuerbegünstigung von 36 Prozent sämtliche Spesen mittels Banküberweisung bezahlt werden?**

Ja, die Ausgaben erfolgen mit Bank- bzw. Postüberweisung. Zudem muss aus der Überweisung folgendes hervorgehen: der Grund der Überweisung, die Steuernummer des Einzahlenden, die Steuer- oder die Mehrwertsteuernummer des Empfängers. Es gibt jedoch einige Aufwendungen, die von dieser Pflicht nicht betroffen sind: Ausgaben für die Urbanisierung, Steuereinhalte für Honorare für Freiberufler (Architekten, Geometer, usw.), Stempelsteuer sowie Gebühren für Konzessionen und Autorisierungen. Falls mehrere Personen die Sanierungsausgaben tragen und die Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen wollen, ist zudem zu beachten, dass bei der Banküberweisung die Steuernummern aller Personen aufscheinen, die den Steuerbonus nutzen wollen.

\*\*\*

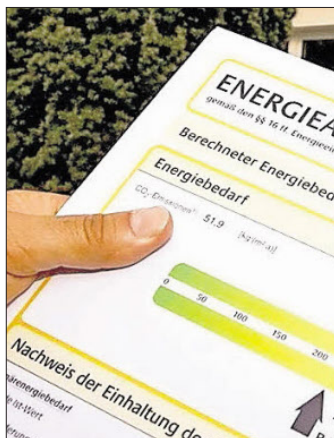
Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an [dolomiten.wirtschaft@athesia.it](mailto:dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

## Sanieren ab 2011 teurer

**STEUERBEGÜNSTIGUNG: Maßnahme läuft aus – Verlängerung bleibt fraglich**

In Rom ist zurzeit der Streit zwischen Regierungschef Silvio Berlusconi und Kammerpräsidenten Gianfranco Fini das beherrschende Thema. Inzwischen deutet alles auf baldige Neuwahlen hin. Für dringend notwendige Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft dürfte man deshalb kaum Zeit finden. Zu diesen Maßnahmen zählen auch die steuerlichen Begünstigungen der energetischen Sanierung, die mit Jahresende auslaufen, wenn es nicht zu einer Verlängerung kommt. Dabei sorgte diese Förderung dafür, dass viele kleine und mittlere Unternehmen die Krise nicht allzu stark gespürt haben.

Die steuerliche Begünstigung für die energetische Sanierung sieht vor, dass 55 Prozent der Ausgaben von der Einkommensteuer in den kommenden fünf Jahren abgezogen werden können. Das gilt u. a. bei der Wärmedämmung, beim Einbau von Isolierfenstern oder von Brennwärmtankeln oder Sonnenkollektoren für die Warmwassererzeugung. Je nach Art der Sanierung und Höhe der Ausgaben beträgt



Der Energieausweis ist bei bestimmten Sanierungsmaßnahmen Voraussetzung für eine Steuerbegünstigung.

dena - dpa - tmn

der Steuerabzug zwischen 30.000 und 100.000 Euro. Er kann dann in den kommenden Steuererklärungen geltend gemacht werden.

Für die Steuerbegünstigung ist eine Meldung über Internet an das Institut für alternative Energien (Enea) erforderlich (<http://efficienzaenergetica.acs.enea.it/>). Für einige Maßnahmen muss nach Abschluss der

Arbeiten auch der von einer Fachkraft ausgestellte Energieausweis über Internet an das Enea übertragen werden. Bei einfacheren Arbeiten, wie dem Einbau von Isolierfenstern und Brennwärmtankeln, ist kein Energieausweis erforderlich.

Die Zahlungen im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung müssen mit besonderen Banküberweisungen erfolgen. Dabei müssen zehn Prozent des Entgelts für die Freiberufler und Unternehmen als Steuer einbehalt von der Bank überwiesen werden. Das hat jedoch keine Auswirkungen, wenn es sich bei den Auftraggebern um Privatpersonen handelt.

Während die Begünstigungen für die energetische Sanierung bereits mit Jahresende auslaufen, gelten die Steuerbegünstigung für Instandhaltungsarbeiten (36 Prozent) noch bis zum Jahr 2012. Für diese Arbeiten können 36 Prozent der Ausgaben ratenweise in zehn Jahren von der Einkommensteuer abgezogen werden.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

## Elektronische Rechnungen

Die EU hat eine Richtlinie erlassen (Richtlinie 2010/45/EU), um die elektronische Rechnungsstellung innerhalb der EU bis Ende 2012 zu erleichtern. Der Grund: Die Mitgliedsstaaten haben die bisherigen Vorschriften über sehr uneinheitlich umgesetzt. Mit der neuen EU-Richtlinie sollen alle rechtlichen Hürden für die elektronische Rechnungsstellung beseitigt werden. Vor allem wird eine Gleichbehandlung von Rechnungen auf Papier und elektronische Rechnungen angestrebt. Deshalb wird die Vorschrift gestrichen, dass für elektronische Rechnungen eine fälschungssichere elektronische Signatur verwendet werden muss. Weiterhin aber muss der Geschäftspartner seine Zustimmung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung an Stelle einer Papierrechnung geben. Außerdem gilt, dass die Vollständigkeit des Inhalts und die Lesbarkeit gewährleistet sein müssen. Die EU-Bestimmungen müssen auch in Italien bis Ende 2010 umgesetzt werden.

## TERMINKALENDER

Letzter Termin

## Mittwoch, 15. September

**Einzelhändler:** Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen die im August mit Ausstellung eines Kassa- oder Steuerblegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

## Donnerstag, 16. September

**Steuereinbehalt:** Die im August vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (ritenuta d'acconto) betrifft Löhne und Gehälter, Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter usw. Die Steuervertreter müssen auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

**NISF/INPS-Beiträge:** Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und die freien Mitarbeiter die NISF/INPS-Beiträge für den Monat August mit Vordruck F24 elektronisch überweisen.

**Mehrwertsteuer:** Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für den Monat August geschuldete Steuer berechnen und auf elektronischem Weg überweisen.

**Kondominien:** Die Kondominien müssen vom Entgelt für Werkverträge einen Steuereinbehalt von vier Prozent tätigen. Bis heute ist die im Monat August einbehaltene Steuer zu überweisen.

## Samstag, 25. September

**Intrastat-Meldung:** Für die im Monat August innerhalb der EU getätigten Einkäufe, Verkäufe oder Dienstleistungen müssen die Steuerpflichtigen mit monatlicher Meldepflicht bis heute die Intrastat-Meldung elektronisch übertragen.